



Gemeinde Finnentrop Postfach 220 57402 Finnentrop

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Amt für Planung und Bauordnung

Postfach 420

57428 Attendorn

Rathaus: Am Markt 1, 57413 Finnentrop
Es schreibt Ihnen: Raphael Tombergs
Telefon: 02721 / 512 - 145
Telefax: 02721 / 512 9 - 145
E-Mail: r.tombergs@finnentrop.de
Mein Zeichen: 60.3
Datum: 02.02.2022

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB ergeht seitens der Gemeinde Finnentrop folgende Stellungnahme.

Die geplante Konzentrationszone 4 „Milstenau“ grenzt teilweise an das Gebiet der Gemeinde Finnentrop. Laut der „Standortuntersuchung - Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie - Hansestadt Attendorn“ bietet die Zone 4 Platz für drei Windenergieanlagen.

Aus dem Analyseplan „Weiche Untersuchungskriterien – 1.000 m“ geht hervor, dass von der Wohnbebauung an der Wilmkestraße außerhalb von Hülshotten, die in dem Analyseplan als Gebiet mit geringerem Schutzanspruch eingestuft ist, ein sog. weicher Vorsorgeabstand von 600 m angewendet wird. Da die Wilmkestraße im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (vgl. § 35 Abs. 6 BauGB) „Wilmkestraße“ liegt, die seit dem 30.01.1993 rechtswirksam ist, ist der Vorsorgeabstand auf insgesamt 1.000 m zu erhöhen. Der Landtag NRW hat für solch gelagerte Fälle die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW beschlossen, diese ist seit dem 15.07.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten pauschale Mindestabstände von 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB (sog. Außenbereichssatzungen). Insoweit findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf diese Vorhaben keine Anwendung (Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich).

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE98 4645 1012 0000 0012 89
BIC: WELADED1MES

Sie erreichen uns:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.30 Uhr
Mo. – Do.: 13.30 – 17.00 Uhr

Volksbank Bigge-Lenne eG
IBAN: DE26 4606 2817 1100 2036 00
BIC: GENODEM1SMA

Tel.: 02721 / 512-0
Fax: 02721 / 6958

Postbank Dortmund
IBAN: DE67 4401 0046 0016 1494 66
BIC: PBNKDEFF

Steuer-Nr.: 338/5859/0308
USt.-ID-Nr.: DE126174879

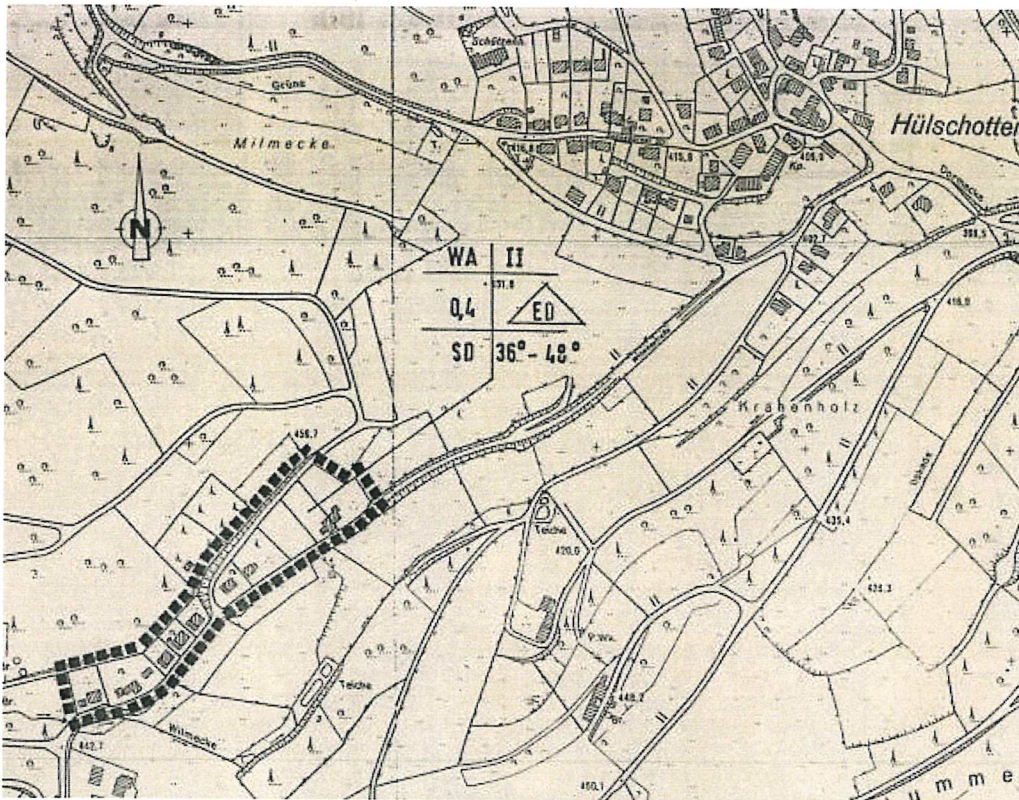


Abbildung 1: Außenbereichssatzung "Wilmkestraße".

Die folgende Abbildung veranschaulicht den überlagerten Bereich der Konzentrationszone 4 und den 1.000 m Abstand, der durch die Außenbereichssatzung „Wilmkestraße“ ausgelöst wird.

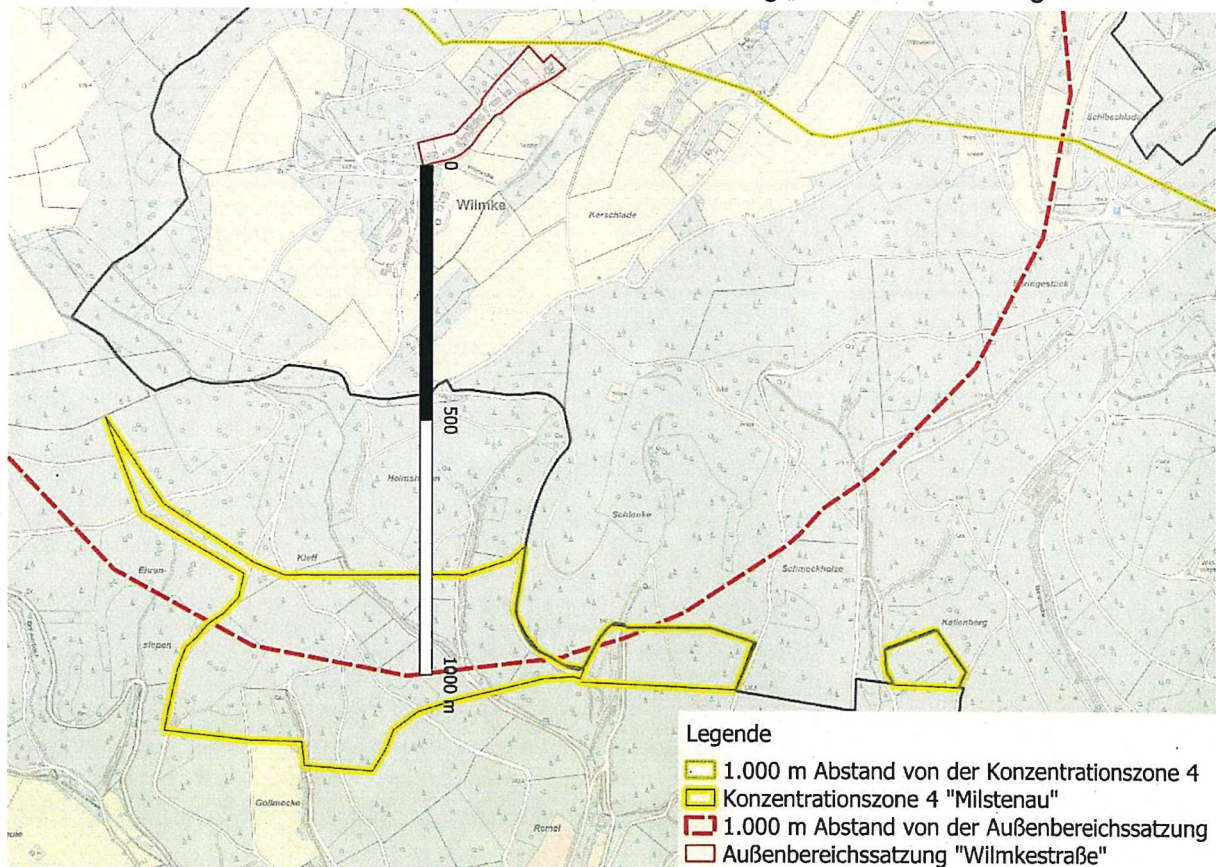


Abbildung 2: Überlagerung der Konzentrationszone 4 „Milstenau“ und des 1.000 m-Abstandes, ausgelöst von der Außenbereichssatzung "Wilmkestraße".

Aus den o.g. Gründen bitte ich die Stadt Attendorn, das Gebiet der Konzentrationszone 4 „Milstenau“ aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn an den von der Außenbereichssatzung „Wilmkestraße“ ausgelösten 1.000 m Abstand anzupassen.

Für die förmliche Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) behalten wir uns eine ausführlichere Stellungnahme vor.

An dieser Stelle biete ich seitens der Gemeinde Finnentrop gerne jederzeit einen informellen Austausch an, um in Sachen „Windenergieplanung“, sei es bei bauleitplanerischen Planungen oder bei konkreten WEA-Projekten, frühzeitig in einen konstruktiven Austausch zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen


Achim Henkel